

Merkblatt zur Nachtruhe und zu Veranstaltungen

Ziel des Merkblatts

Dieses Merkblatt dient zur Information und Sensibilisierung aller Bewohnerinnen und Bewohner sowie Veranstaltenden in der Gemeinde Aesch ZH bezüglich der Nachtruhe und der zulässigen Lautstärke bei privaten wie öffentlichen Anlässen. Ziel ist es, das friedliche Zusammenleben in unserer Gemeinde sicherzustellen und Lärmbelästigungen zu vermeiden.

Gesetzliche Grundlage

Die Regelungen stützen sich auf die **Polizeiverordnung der Gemeinde Aesch ZH**, insbesondere die Artikel 41 bis 43:

- **Art. 41:** Allgemeine Rücksichtnahme auf die Nachtruhe
- **Art. 42:** Verbot störender Tätigkeiten während der Nachtruhe
- **Art. 43:** Regelung für Veranstaltungen und Anlässe

Die Verordnung ist auf unserer Webseite abrufbar oder auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Nachtruhezeiten

Die gesetzlich festgelegte Nachtruhe gilt wie folgt:

- **Täglich von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr**

In dieser Zeit sind sämtliche lärmerzeugende Tätigkeiten zu unterlassen oder auf ein unvermeidbares Minimum zu beschränken.

Musik & Lautstärke bei Veranstaltungen

Mietobjekte:

Die Nachtruhe gilt ab 22:00 Uhr und es gelten folgende Regelungen:

- Das Abspielen von Musik im Freien ist untersagt.
- Musikanlagen, Boxen oder sonstige Lautsprecher dürfen draussen nicht betrieben werden.
- Im Innern der Räumlichkeiten darf Musik nur bei geschlossenen Türen und Fenstern abgespielt werden.
- Die Musik darf von aussen nicht hörbar sein.

Weitere Veranstaltungsorte & Privatgrundstücke:

Die oben genannten Regelungen gelten sinngemäss auch für:

- Sämtliche von der Gemeinde vermietete Räumlichkeiten (z. B. Mehrzweckhallen, Vereinslokale)
- Veranstaltungen auf privaten Grundstücken (z. B. Gartenpartys, Feste)

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen im Außenbereich:

- Müssen gemäss Art. 43 der Polizeiverordnung der Gemeinde Aesch ZH genehmigt werden. Dies gilt auch für private Anlässe (z. B. Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Familientreffen, etc.).

Verantwortung der Veranstaltenden

Organisatoren und Mieterinnen bzw. Mieter von Lokalitäten sind verantwortlich dafür, dass:

- Die Nachtruhezeiten eingehalten werden
- Die Lautstärke kontrolliert und ggf. reduziert wird
- Teilnehmende auf die Regeln hingewiesen werden
- Die Veranstaltung spätestens um 22:00 Uhr beendet oder in geschlossenen, Räumen weitergeführt wird

Verstöße können durch die Polizei sanktioniert werden.

Was tun bei Lärmbelästigung?

Wenn Sie trotz aller Rücksichtnahme eine Ruhestörung feststellen:

- Versuchen Sie – sofern zumutbar – das Gespräch mit den Verursachern zu suchen.
- Falls keine Besserung eintritt oder das Gespräch nicht möglich ist, wenden Sie sich bitte **direkt an die Polizei unter der Notrufnummer 117**.

Wichtig: Nur die Polizei ist befugt, vor Ort einzuschreiten und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Verlängerung der Polizeistunde

Polizeistundenverlängerung für öffentliche Anlässe:

Für öffentlich zugängliche Veranstaltungen, die ein allgemeines Interesse bedienen (z. B. Vereinsanlässe, kulturelle Veranstaltungen oder Feste mit Publikumsverkehr), besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung der Polizeistunde zu beantragen.

Ein entsprechendes Gesuch ist rechtzeitig und schriftlich beim Polizeisekretariat der Gemeinde Aesch ZH einzureichen. Bitte beachten Sie, dass jeder Antrag individuell geprüft wird. Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn keine übermässige Lärmbelästigung zu erwarten ist und alle übrigen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Keine Verlängerung für private Feiern:

Für private Anlässe (z. B. Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Familientreffen) – auch wenn sie in gemieteten Lokalitäten oder im eigenen Garten stattfinden – werden grundsätzlich keine Polizeistundenverlängerungenerteilt.

Diese Regelung dient dem Schutz der Nachtruhe und der Wohnqualität in unserer Gemeinde.

Allgemeiner Appell

Wir bitten alle Einwohnerinnen und Einwohner, sich an die geltenden Regeln zu halten und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Besonders im Sommer, wenn viele Anlässe stattfinden, ist gegenseitiges Verständnis wichtig.

Kontakt bei Fragen

Gemeindeverwaltung Aesch
Polizeisekretariat
Dorfstrasse 3
8904 Aesch ZH
E-Mail: gemeindeverwaltung@aesch-zh.ch
Telefon: 043 344 10 10

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme – gemeinsam sorgen wir für ein lebenswertes und ruhiges Aesch!